

Beglaubigte Abschrift



**Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes**

Urteil

Geschäftsnummer: 27 S 20/17

verkündet am : 28.06.2018
Lefild
Justizbeschäftigte

17 C 89/17 Amtsgericht
Tempelhof-Kreuzberg

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

Klägerin und Berufungsklägerin,

g e g e n

- Prozessbevollmächtigte:

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 28.06.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thiel, den Richter am Landgericht Dr. Pfannkuche und die Richterin am Landgericht Dr. Saar

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 25.10.2017 abgeändert und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 284,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 23.6.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits in 1. und 2. Instanz zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Gründe

I.

Von tatsächlichen Feststellung wird gemäß §§ 540 II, 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

II.

A.

Die Berufung ist nach §§ 511 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 ZPO statthaft und gemäß §§ 517, 519, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt und begründet.

B.

Die Berufung hat in der Sache Erfolg.

Auf die Berufung ist das angefochtene Urteil abzuändern und der Klage stattzugeben, da es auf einer Rechtsverletzung beruht, §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO.

I.

Die Klage ist zulässig.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist es örtlich zuständig.

Nach § 32 ZPO ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Zur Begründung der Zuständigkeit genügt es, wenn der Kläger schlüssig Tatsachen behauptet, aus denen sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt (vgl. BGHZ 124, 237; 132, 105, 110 f, m. w. N.). Begehungsort der deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen wurde, oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde (vgl. BGHZ 132, 105, 110 f).

Eine unerlaubte Handlung, die auf Äußerungen in Presseerzeugnissen beruht, wird zum einen am Erscheinungsort des Druckwerkes, zum anderen aber auch an jenem Ort begangen, an dem dieses verbreitet wird (vgl. BGH NJW 1977, 1590 m. w. N.; Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 21. Januar 2014 – 2 AR 4/14 –, juris; LG Köln AfP 2010, 406-408;). Von einem Verbreiten ist indessen nur die Rede, wenn der Inhalt der Zeitschrift dritten Personen bestimmungsgemäß und nicht bloß zufällig zur Kenntnis gebracht wird. Es reicht nicht aus, dass nur hier und da einmal durch Dritte ein oder mehrere Exemplare in ein Gebiet gelangen, das von der Betriebsorganisation des Verlegers oder Herausgebers nicht erfasst und in das das Druckerzeugnis nicht regelmäßig geliefert wird, und so außerhalb des üblichen, von der Zeitschrift erreichten Gebietes wohnenden Lesern zur Kenntnis kommt. Immer muss der Leser des Druckerzeugnisses, dem dessen Inhalt zur Kenntnis gegeben werden soll, sich in dem Bereich aufhalten, den der Verleger oder Herausgeber nach seinen Intentionen auch wirklich erreichen will oder in dem er mit einer Verbreitung rechnen muss (BGH a.a.O.). An die Anzahl der vertriebenen Exemplare sind hingegen keine hohen Anforderungen zu stellen, weil es für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit auf die Intensität der Persönlichkeitsverletzung nicht ankommt (BGH a.a.O. S. 1591).

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts ist diese Rechtsprechung nicht entsprechend der im Urteil des 6. Zivilsenats des BGH vom 02.03.2010 (VI ZR 23/09, BGHZ 184, 313) für die Frage der internationalen Zuständigkeit vorgenommenen Grenzziehung einzuschränken. Denn die bei Persönlichkeitsrechtverletzungen durch Internetveröffentlichungen durchaus gegebene Gefahr, dass die Wahl des Gerichtsstandes (§ 35 ZPO) praktisch beliebig möglich und damit nicht nur die Regelung des § 32 ZPO sinnentleert, sondern auch die Gefahr eines Missbrauchs bei der Wahl des Gerichtsstandes eröffnet wäre, würde allein auf die technische Abrufbarkeit abgestellt, ist bei Persönlichkeitsrechtverletzungen durch Printmedien nicht gegeben. Die Verbreitung von Inhalten im Internet ist ubiquitär und lässt sich anders als bei Printmedien nicht auf ein Verbreitungsgebiet, einen Satellitenkegel oder ein Kabelnetz beschränken. Dies führt zu einer Vervielfachung möglicher Gerichtsstände. Bei Printmedien erfolgt durch die bestimmungsgemäße Verbreitung dagegen

stets eine Begrenzung. Ist diese wie vorliegend das gesamte Bundesgebiet, wendet sich die Zeitschrift mithin nicht nur an einen lokalen oder regionalen Markt, sondern spricht sie Leser im gesamten Bundesgebiet an, so ist überall der Erfolgsort gegeben, einer weiteren Einschränkung bedarf es nicht (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 21. Januar 2014 – 2 AR 4/14 –, Rn. 28, juris).

§ 32 ZPO findet auch in Bezug auf den aufgrund einer unerlaubten Handlung eingetretenen Vermögensschaden Anwendung. Der Ansicht der Beklagten, die Anwendung des § 32 ZPO widerspreche der ratio des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung vermag die Kammer nicht zu folgen. Für die Anwendbarkeit des § 32 ZPO ist es gleichgültig, welches prozessuale Begehren aus der unerlaubten Handlung hergeleitet wird (Zöllner/Schultzy, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 32 Rn. 18). Der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (forum delicti commissi) beruht auf dem Gedanken der Sachnähe. Am Begehungsort kann die Sachaufklärung und Beweiserhebung am besten erfolgen (BGH NJW 2011, 2059 Tz 13 = MDR 2011, 812). Die in dem Wahlgerichtsstand liegende Begünstigung des verletzten Klägers rechtfertigt sich aus der geringeren Schutzwürdigkeit des Interesses des Deliktschuldners, an seinem allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12, 13) verklagt zu werden (Zöllner/Schultzy, a.a.O., Rn. 1). Dieser Sachaufklärung bedarf es zur Feststellung des Tatbestandes der unerlaubten Handlung und zwar gänzlich unabhängig davon, welche Rechtsfolge aus dieser mit der Klage geltend gemacht wird. Sowohl nach dem Wortlaut des § 32 ZPO als auch nach der Ratio des Gesetzes verbietet sich daher eine Beschränkung des Gerichtsstandes auf bestimmte Klagearten. Gerade die Geltendmachung eines durch eine unerlaubte Handlung verursachten Vermögensschadens im Wege des Schadenersatzes ist von § 32 ZPO mit umfasst. Mithin auch die hier vorliegende Klage aus §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB auf Erstattung der für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs angefallenen Rechtsanwaltskosten.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB auf Erstattung der für die außergerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs angefallenen Rechtsanwaltskosten. Zu dem gemäß §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern die Inanspruchnahme eines Anwaltes erforderlich und zweckmäßig war (Palandt-Grüneberg, 77. Auflage 2018, § 249 BGB Rn. 57 m.w.N.). Das war hier der Fall. Die Veröffentlichung des Wohnhauses der Klägerin in der von der Beklagten herausgegebenen Zeitschrift vom verletzte das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin. Ihr

stand daher aus §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 22 f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG ein Unterlassungsanspruch zu.

1.

a) Ein Unterlassungsanspruch setzt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Klägerin durch die angegriffene Veröffentlichung voraus. Ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts der Klägerin auf Schutz ihrer Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG verankerten Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit zu entscheiden. Denn wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH v. 20.4.2010, VI ZR 245/08, juris Rn. 12 m.w.N.). Wahre Tatsachenbehauptungen aus der Sozialsphäre müssen grundsätzlich hingenommen werden, sofern sie nicht im Einzelfall mit Rücksicht auf die überwiegenden Persönlichkeitsbelange des Betroffenen zu untersagen sind (BVerfG v. 18.2.2010, 1 BvR 2477/08, juris Rn. 24f m.w.N.). Bei personenbezogenen Wortberichten bietet Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG auch nicht ohne weiteres schon davor Schutz, überhaupt in einem Bericht individualisierend benannt zu werden, sondern nur in spezifischen Hinsichten. Dabei kommt es vor allem auf den Inhalt der Berichterstattung an. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt insoweit freilich insbesondere auch vor einer Beeinträchtigung der Privat- oder Intimsphäre. Die Privatsphäre umfasst sowohl in räumlicher als auch in thematischer Hinsicht den Bereich, zu dem andere grundsätzlich nur Zugang haben, soweit er ihnen gestattet wird; dies betrifft in thematischer Hinsicht Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als "privat" eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung als unschicklich gilt, das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen in der Umwelt auslöst. Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme kann dort entfallen oder zumindest im Rahmen der Abwägung zurücktreten, wo sich der Betroffene selbst damit einverstanden gezeigt hat, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende Angelegenheiten öffentlich gemacht werden; denn niemand kann sich auf ein Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat (BGH v. 20.12.2011, VI ZR 261/10, juris Rn. 16). In Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betont das Bundesverfassungsgericht, dass das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens ein allgemeines Gesetz im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG ist, das der Kommunikationsfreiheit Grenzen setzt. Bei der Abwägung mit kollidierenden Rechtsgütern unter Berücksichtigung der von Art. 5

Abs. 1 GG verbürgten Vermutung für die Zulässigkeit einer Berichterstattung der Presse, die zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen soll, ist der von Art. 10 Abs. 1 EMRK verbürgten Äußerungsfreiheit ein besonderes Gewicht dort beizumessen, wo die Berichterstattung der Presse einen Beitrag zu Fragen von allgemeinem Interesse leistet. Soweit Medien sich in ihrer Berichterstattung mit prominenten Personen befassen, ist aber nicht allein die Aufdeckung von Unstimmigkeiten zwischen öffentlicher Selbstdarstellung und privater Lebensführung von allgemeinem Interesse. Prominente Personen können auch Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen bieten sowie Leitbild- oder Kontrastfunktionen erfüllen. Der Schutzbereich der Pressefreiheit umfasst daher auch unterhaltende Beiträge über das Privat- oder Alltagsleben von Prominenten und ihres sozialen Umfelds, insbesondere der ihnen nahestehenden Personen. Es würde die Pressefreiheit in einer mit Art. 5 Abs. 1 GG unvereinbaren Weise einengen, bliebe die Lebensführung dieses Personenkreises einer Berichterstattung außerhalb der von ihnen ausgeübten Funktionen grundsätzlich entzogen. Gerade bei unterhaltenden Inhalten bedarf es allerdings der abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen. Bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu, etwa der Frage, ob private Angelegenheiten ausgebreitet werden, die lediglich die Neugier befriedigen (vgl. BVerfG v. 26.2.2008, 1 BvR 1602/07, juris Rn. 53 ff. m.w.N.)

b) Nach diesen Maßstäben überwiegt hier das Interesse der Klägerin am Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts das Recht auf Pressefreiheit der Beklagten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urt. vom 9. Dezember 2003 – VI ZR 373/02 – NJW 2004, 762) ist ein umfriedetes Grundstück jedenfalls dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein. Der Schutz der Privatsphäre entfällt nicht deshalb, weil Vorbeikommende aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten Grundstücksteile einsehen können. Bei einem umfriedeten Wohngrundstück bleibt der typisch private Charakter für Dritte bereits durch dessen erkennbaren Nutzungszweck bestimmt. Ein Eingriff in die Privatsphäre ist regelmäßig zwar nicht gegeben, wenn lediglich das Fotografieren der Außenansicht eines Grundstücks von einer allgemein zugänglichen Stelle aus und die Verbreitung dieser Fotos in Frage stehen, weil die Aufnahmen nur den ohnehin nach außen gewandten Bereich betreffen. Dagegen ist ein Eingriff zu bejahen, wenn Bilder aufgenommen werden, um sie unter Orts und Namensnennung des Betroffenen gegen dessen Willen zu veröffentlichen und zu verbreiten. Dadurch wird das Recht des Betroffenen auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung seiner persönlichen Lebensumstände beeinträchtigt.

Danach liegt im vorliegenden Fall ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vor, denn die Beklagte hat die Anonymität des Anwesens durch die Beordnung des Namens der Klägerin und der Anga-

be des Wohnortes aufgehoben (vgl. zum Nachfolgenden Kammergericht, NJW 2005, 2320, juris Rdz. 13 m.w.Nachw.). Zwar berührt die Veröffentlichung weder den Kernbereich der Privatsphäre, noch hat die Klägerin substantiiert vorgetragen, dass der räumlich gegenständliche Schutzbereich der Privatsphäre gerade durch die streitgegenständliche Veröffentlichung nachhaltig beeinträchtigt worden sei. Denn sie hat nicht vorgetragen, dass gerade die streitgegenständliche Veröffentlichung zu negativen Auswirkungen geführt habe. Darauf kommt es jedoch auch nicht an.

Entscheidend ist, dass infolge der Aufhebung der Anonymität des Gebäudes die Gefahr besteht, dass das Grundstück in seiner Eignung als Rückzugsort für die Antragstellerin beeinträchtigt wird. Diese Gefahr besteht, denn anhand der in der Bildunterschrift sowie im Fließtext des Artikels mitgeteilten Information, dass sich das Haus in _____ befindet, kann es anhand des Bildes in dem kleinen Ort mit gerade einmal 1.440 Einwohnern leicht aufgefunden werden. Zudem wird durch die Veröffentlichung anderen Bewohnern oder Besuchern des Ortes, die das Haus kennen oder erstmals sehen, die Identität der Bewohner zur Kenntnis gebracht, so dass eine erhöhte Beeinträchtigung der Privatsphäre der Klägerin durch die Beobachtung des Hauses droht. Dies gilt vor allem angesichts der Wortberichterstattung, in der es heißt, dass _____ die Klägerin regelmäßig in _____ besuchen soll.

2.

Auch die Höhe der ursprünglich geltend gemachten Abmahnkosten von 1.171,67 € (1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 20.000,00 € nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer) begegnet keinen Bedenken. Der von der Klägerin ihrer Erstattungsforderung zugrunde gelegte Gegenstandswert hält sich im Rahmen dessen, was nach dem ständigen Streitwertgefüge der Kammer für eine entsprechende Bildveröffentlichung in einer mit der hier streitgegenständlichen Zeitschrift vergleichbaren Druckschrift angemessen ist.

Da der Eingriff vorliegend in der Aufhebung der Anonymität des Gebäudes besteht, ist die eher geringe Größe des Bildes für die Bemessung des Gegenstandes nicht erheblich. Dagegen ist bei der Bemessung der bundesweite Verbreitungsgrad der streitgegenständlichen Illustrierten zu berücksichtigen und die durch die erhebliche Prominenz des Ehemannes der Klägerin begründete Breitenwirkung des Artikels.

Es ist daher nach der Zahlung der Beklagten von 887,03 € noch ein Anspruch der Klägerin von 284,64 € gegeben.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 2 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit in §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich ist, war die Revision nicht zuzulassen, 543 Abs. 2 ZPO.

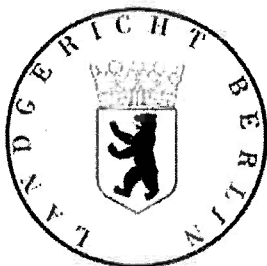
Die Kammer weicht mit ihrer Entscheidung von keiner obergerichtlichen Rechtsprechung ab. Eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts in Hinblick auf den fliegenden Gerichtsstand ist nicht erforderlich. Der BGH hat sich bereits in mehreren Entscheidungen zum fliegenden Gerichtsstand bei Pressesachen geäußert – sowohl zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Printmedien als auch zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Veröffentlichung im Internet. Die von der Beklagten angenommene Beschränkung des § 32 ZPO auf Rechtsfolgenseite ist mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen.

Thiel

Dr. Pfannkuche

Dr. Saar

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 03.07.2018



Lefild
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.